

Basels Vertheidigungsanstalten im Allgemeinen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Band (Jahr): 8 (1866)

PDF erstellt am: 06.08.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Basels Bertheidigungsanstalten im Allgemeinen.*)

Faßt man die geographische Lage ins Auge, so zerschnitten Basels Gebiet und die baden-burlachischen Aemter Nötelen, Sausenberg und Badenweiler den Zusammenhang der österreichischen Besitzungen im Frickthal, Breisgau und Elsaß, Basel insbesondere verhinderte Oesterreich an der Beherrschung der Wasserstraße. Ihrerseits war auch die Stadt wieder, wenn nicht von Oesterreich umgeben, doch von zwei Seiten zwischen demselben eingeklemmt, ein großer Theil ihrer Gefälle lag auf österreichischem Boden, die österreichischen Lande waren, wie man sich ausdrückte, unser Kornkasten und unser Weinkeller, und durch Belästigung des Passes konnte Oesterreich den Basler Kaufleuten das Leben so sauer als möglich machen.

Die Wichtigkeit der Erbeinigung für beide Theile fällt daher in die Augen. Zusicherung gegenseitig freien Handels und Wandels in unschädlichen Geschäften, mit Ausschluß neuer Zölle, Unterlassung aller Angriffe oder solcher Handlungen gegen einander darvon Krieg entstehen möchte, gegenseitiges getreues Aufsehen im Falle eines feindlichen Ueberfalles eines Theiles durch irgend Jemanden, gegenseitiges Versprechen, seinen Angehörigen nicht zu gestatten, an Kriegen u. s. w. wider den Andern Theil zu nehmen, das waren die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages.¹⁾ Derselbe bildete für Basel eine der wichtigsten Grundlagen seines öffentlichen Rechtes; nach dem eidgenössischen Bunde erscheint die Erbeinigung in erster Reihe, und die Versicherung, getreulich an derselben zu halten, ist eine der am häufigsten wiederkehrenden Maximen

*) Außer den Rathsbüchern sind die Hauptquellen für diesen und die folgenden Abschnitte 3., 4. und 5., die 8 Bände Aktenstücke im Rathsarhive bezeichnet St. 91, 135 u. 136. N^o 9 bis 16.

¹⁾ S. denselben in Zellwegers Urkunden zur Geschichte des Appenzeller Volkes II, 2. S. 244, und Bluntschli's Bundesrecht II, 163.

baslerischer Politik. Freilich war man über die Auslegung derselben keineswegs immer einverstanden, bekannt ist, wie viel über den Ausdruck „getreues Aufsehen“ gestritten wurde. Auch über einen andern wichtigen Punkt scheint man in Basel sehr geschwankt zu haben. Als im Jahr 1620 Markgraf Georg Friedrich von Baden von den evangelischen Städten den Durchpaß für sein Volk und das Verbot des Durchmarsches an Oesterreich beehrte, so instruirte Basel an eine Tagsatzung der Städte in Zürich, der Durchmarsch könne dem Markgrafen wegen der Erbeinigung nicht gestattet werden, es glaube aber auch wegen dieser Erbeinigung Oesterreich den Paß zum Schutz seiner Vorlande nicht verweigern zu können. Aber ein Concept an die vorderösterreichische Regierung (zwar ohne Datum, aber offenbar auf diese Verhältnisse sich beziehend, vielleicht unter dem Einfluß der andern Städte entstanden) erklärt dann geradezu, die Erbeinigung spreche nur von freiem Handel und Wandel in unschädlichen Geschäften, keineswegs von kriegerischen Durchzügen, und wenn auch bei frühern Anlässen beiderseits der Paß mehr als einmal gewährt worden sei, so könne man ihn doch jetzt in Anzeig der Neutralität nicht gestatten, da man ihn auch dem Markgrafen von Baden verweigert habe. Später (1633) kommt dann freilich wieder die Erklärung vor, der Durchpaß der Kaiserlichen auf dem Rhein sei wegen der Erbeinigung nicht zu verwehren.

Wenn anerkannt werden muß, daß Oesterreich im Allgemeinen die Pflichten der Erbeinigung in loyaler Weise beobachtete, und wenn schon aus diesem Grunde die Stellung Basels von derjenigen Genfs himmelweit verschieden war, so ist doch andererseits das tiefe confessionelle Mißtrauen jener Zeit nicht zu vergessen. Das Erzhaus war eine katholische Macht, es war nahe verwandt und befreundet mit dem verhaßten Erbfeind des Protestantismus, mit Spanien. Daß aber die Katholiken, gestützt auf Spanien, damit umgehen, die Protestanten gänzlich auszurotten, und nur eine angemessene Ge-

legenheit dazu abwarten, das war wie es scheint eine für die Protestanten durchaus feststehende Thatsache, die man wohl im gewöhnlichen Leben außer Acht lassen und vergessen konnte, auf welche man aber außergewöhnliche Vorgänge ohne Weiteres zurückführte; die Bartholomäusnacht, die Escalade von Genf, der Beltliner Mord werden in den Akten mehrfach als Ausbrüche dieser „Generalconspiration“ gegen das evangelische Wesen dargestellt.

Gegenüber einer solchen permanenten Generalconspiration waren freilich Basels Sicherungsanstalten so elend als möglich. In gewöhnlichen Zeiten mochte man ruhig schlafen im Vertrauen auf Gott, die Eidgenossen und die Erbeinigung, wenn man aber durch außergewöhnliche Vorfälle veranlaßt war, „in einer Gäche uffzujucken,“ wie sich Bern bei Anlaß der Escalade ausdrückte, so gewahrte man mit Schrecken den Zustand in welchem man sich befand.

Höchst bezeichnend ist in dieser Beziehung ein Bedenken von Andreas Ryff vom 18. Januar 1603, also ungefähr einen Monat nach der Genfer Escalade. Die Bedeutung des Mannes sowohl als der für sittliche und sociale Zustände interessante Inhalt des Aktenstückes rechtfertigen wohl einen ausführlichen Auszug.¹⁾

Ryff beginnt: Wo Gott der Herr nicht bewacht die Stadt, so ist umsonst der Wächter Macht. Aber damit ist's nicht genug. Wir haben bisher eine sehr schlechte ja liederliche Wacht gehalten, und wir danken Gott, daß er uns bisher in Gnaden bewahrt. Diemeil aber der Teufel und sein Werkzeug jetzt über die Maßen stark wüthet, viele und seltsame listige und geschwinde Mordpratiken macht, vor welchen uns der

¹⁾ Es ist das erste im Bande N^o 9 St. 9¹/₁₃₅, auf 16 Folioblatt. Das Gutachten trägt zwar keine Unterschrift, aber ein anderes, offenbar auf dieses Bedenken sich beziehendes Gutachten von Hptm. Joh. Spyrer nennt Ryff als Verfasser, auch schrieb damals schwerlich ein anderer Basler einen so markigen Styl.

gütige Gott mit anderer Leute scheinbarem und schädlichem Exempel verwarnt, so liegt uns ob, unsere Wachten so anzustellen, daß wir nicht ein schrecklich Exempel der Welt sein dürfen, und von jedermann geziehen werden, wir seien faule Hirten und Verwahrloser der Unsrigen gewesen. Die Mängel und die vielen Stellen wo man ganz leicht in die Stadt dringen kann, und zwar dießseits und jenseits Rheins werden nun einzeln aufgezählt, besonders wird erwähnt, daß des Winters die Wachten erst um 9 Uhr Abends aufziehen und um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr früh abziehen, auch unabgedankt davon laufen. — Feste Orte können nur durch eine Belagerung genommen werden, die erfordert viel Kosten und man kann sich bei Zeiten zur Wehr setzen. Gegen un feste Orte, wie Basel, schreitet man statt der Gewalt zu Prätiken, zu Verräthereien und Meutereien unter der Bürgerschaft, zu Ersteigung der Mauern. Gegen eine Belagerung sichert uns die Erbeinigung, auch die Eidgenossen würden uns nicht stecken lassen. Aber es ist bekannt und offenbar, daß man auf alle Evangelischen heimliche Anschläge und mordliche Prätiken gesponnen. Gegen alle solche Anschläge gibt es kein besseres Mittel als eine ernste Wacht, die dem Feind bei Tag und Nacht keine Stunde zur Ausführung derselben läßt. — Aber um unserer Sünden willen ist leider unsere Mannschaft der Stadt Basel dahin gerathen, „daß sie weder im Schimpf noch im Ernst um die so ihnen im Rath fürgesetzt werden, wenig geben, sondern ein jeder thut was ihm gefällt, und ist dieß nicht die geringste Ursach davon, daß die Rathsfreunde sich mit Offenbarung der Rathsgeschäfte, welche doch alle geheim verbleiben sollten, mit der gemeinen Bürgerschaft zu viel vermischen, auch mit Zechen, Feziren und unordentlichem Wesen und Wandel ärgerlich vor ihnen tragen und halten, also (wie man spricht) zu gemein machen. Das bringt dann solche Cognatschaft und Ungehorsam. Ist derowegen mein Bedenken, daß solches vor allen Dingen soll und muß abgethan werden, damit man ordentliche

Polizei anrichten möge." Kyff hält viererlei Wachten für nöthig: 1. die Wacht unter den Thoren am Tag, von kriegserfahrenen Leuten, fürnemlich wegen allerlei Standespersonen von Freunden oder Feinden, denn wo man eine ordentliche oder unordentliche Wacht ersieht, da gibt es dem Feind ein Herz oder ein Schrecken. 2. Hochwacht auf Thoren und Mauern zu Verhütung des Anheftens von Betarden u. s. w. 3. die innere oder Schaarwacht durch alle Straßen der Stadt. 4. die heimliche Wacht inner- und außerhalb der Stadt. — Für die beiden ersten wäre nöthig, unter jedem Thore drei kriegserfahrene wohlgeputzte und geübte Musketenschützen zu haben, wozu man zwar Bürger erwählen könnte, doch wäre es besser Fremde, vorzüglich aber aus M. G. H. Landschaft zu nehmen, denn „was unsere Bürger belangt, die hängen an einander wie Kraut und Käse, wickeln einander auf, obschon einer geschlechtthätig und gehorsam ist, wird er von andern aufgewiesen, bleiben also auf ihrer alten Geigen, ein jeder beredt sich selbst, er dürfe keiner guten Neuerung Statt oder Platz geben, sondern er frage weder diesem noch jenem Rathsherrn nichts nach, er sei so wohl ein Bürger als ein anderer, verursachen also einander zur Meuterei und Ungehorsam, wie unsere gn. Herren solches an ihren Wachtknechten wohl erfahren.“ In Friedenszeiten würden diese drei Musketenschützen unter jedem Thore neben den Thorwachten genügen, in gefährlichen Läufen müßte man ihnen noch zwei oder drei Bürger mit kurzen Wehren und in ihren Rüstungen beiordnen, welche dann ihre Harnische am Leib und gar nicht, wie jetzt beschieht, an den Wänden hängen haben sollten. Diese Musketenschützen hätten also während 24 Stunden Tag und Nacht unter den Thoren und Nachtwacht auf den Mauern, zum Behufe der Ablösung wäre eine doppelte Anzahl erforderlich, im Ganzen also 42 Mann, dagegen würden für die 7 Thore vier Quartiermeister genügen. Die Berrichtungen dieser Quartiermeister und die Einrichtung der Wachten! werden dann ausführlich erörtert.

Die Schaarwacht oder die inneren Wachten sind schlimm bestellt. Unter den Hauptleuten von den Zünften sind zwar

einige die ihr Möglichstes thun, aber „weil sie auf den Wachten mit faulen, trägen, versoffenen und verschlafenen Leuten überladen werden, welche weder um Warnen, Zusprechen oder Schelten nichts geben, viel weniger das verrichten so ihnen befohlen wird, so werden auch die Vorgesetzten träg und unwillig, also daß die große Mißordnung stets in ihrem Schwange geht. Andere Hauptleute von Zünften sind bisweilen junge unerfahrene Leute, oder die sonst wenig Verstand und Ansehen haben, selbst der Trunkenheit, Spielen, Raßlen, Fexiren und aller Leichtfertigkeit ergeben sind, also daß sie selbst mehr ein Ursach aller Mißordnung sind, als daß sie fleißige Wacht und gute Mannszucht halten; die Lohnwächter fürnemlich, wie auch andere unter den Burgern, welche auf der Wacht ihrer Faulheit gewohnt, (wie salvo honore ein alter Karrenhengst) die geben nichts um sie, sondern bleiben auf ihrer Gewohnheit.“ Auch die Wachtknecht sind nicht besser, ihnen liegt an einem Trunk Weins mehr als an Erhaltung der Ordnung. Zur Abhilfe schlägt Nyff vor, einen tapfern, nüchternen und ansehnlichen Mann aus der Burgerschaft zum Wachtmeister zu ernennen, welcher jede Nacht den Hauptmann bestellen und dann genaue Aufsicht führen soll. Die Schaarwacht sollte aber auch verstärkt und für die kleine Stadt auf 10 Mann, für die große auf 31 (statt 21) gesetzt werden. Durch bessere Ordnung in den Rädeln könnte das geschehen ohne die Burgerschaft mehr als bisher zu belästigen. Diese Schaarwacht sendet einen Posten an das Rheinthor und eine Schildwache in das Käppelin auf der Brücke, die übrige Mannschafft theilt sich in 8 Rotten, von welchen 4 Mal in der Nacht 4 Patrouillen durch alle Straßen der Stadt geschickt werden, nach ausführlicher Beschreibung. Außerdem müssen je drei Mann eine Stunde lang in der Nähe der Wacht herumspazieren und hierin muß die ganze Nacht hindurch abgewechselt werden. Die Kosten berechnet Nyff folgendermaßen: 42 Mann zu monatlich 4 Kronen, sammt einigen Nebenpunkten monatlich

184 Kronen, 4 Quartiermeister und der Wachtmeister der inneren Wacht zu 5 Kronen, zusammen also jährlich 2508 Kronen zu 24 Bazen oder fl. 4012. 20 ß. — Daß nun bei der ordinari Bürgerwacht der Arme gleich dem Reichen mit seinem Leib wacht, das geht hin, aber bei der Soldatensteuer soll jeder nach seinem Vermögen steuern. „Daß der arme Bürger und Hinterseß mit seinem armen Schweiß dem Reichen sein Hab verwahren soll, das finde ich unbillig, ist auch kein Mittel in der Welt, durch welches ein Volk eher zum Aufruhr mag bewegt werden.“ Auch die Wittwen und Aufenthalter sollen zur Steuer gezogen werden. Letzterer rechnet Nyff 40, die er zu 2 Bazen monatlich ansetzt, also jährlich fl. 64, der Wittwen rechnet er 80, ebenfalls zu 2 Bazen durchschnittlich, fl. 128, die Bürgerschaft schätzt er auf 500 die 200 fl. und darunter haben, zu 1 Bazen monatlich = fl. 400; 400 Bürger zwischen 200 und 1000 fl., zu 2 Bazen monatlich = 640 fl.; 400 Bürger von 1000—5000 fl. zahlen 3 Bazen = fl. 960, 250 Personen von 5000—10000 fl. zahlen 6 Bazen monatlich oder fl. 1200, endlich 150 Personen über 10,000 fl. Vermögen monatlich 9 Bazen oder fl. 1080. Also im Ganzen eine Steuer von fl. 4472. Sind nun vielleicht auch einige Posten zu hoch angesetzt, so würde doch obiger Kosten gedeckt. Es versteht sich daß auch der ganze Rath zur Steuer herangezogen werden soll, auch deutet Nyff an, daß auch die Universitätsangehörigen mit angelegt werden könnten, letzteres geschieht jedoch nur in behutsamer Frageweise. —

Nyffs Bedenken scheint jedoch keinen unmittelbaren Erfolg gehabt zu haben, das Unwesen der Bürgerwachen blieb, und ein Gutachten der Wachtherren (L. Hagenbach, H. W. Ringler, N. Heußler, Jos. Sozin und Frd. Rosenmund) kommt daher 1611 auf den Antrag besoldeter Thorhüter zurück. „Bisher hat die leidige Erfahrung mitgebracht, daß wenn jeder Bürger in eigener Person wachen müsse, mehrernteils solche Zech- und Prassereien unter den Thoren angerichtet worden, daß es

vor Fremden ein Gespött gewesen. Zu geschweigen, daß in eigener Person zu hüten dem viel größern Theil hiesiger Bürgerschaft sonst auch beschwerlich und ihren treibenden Gewerben und Handthierungen mehr denn verdrüssig und hinderlich ist. Daher denn schier immerdar Lohnwächter unter den Thoren sich befinden, weil aber solche zu bestellen den Zunftknechten vertrauet wird, und diese nur auf ihren eigenen Vortheil sehen, so werden fast allein die gedingt, so Alters und Leibs Unvermöglichkeit halber schier nicht mehr arbeiten noch sich sonst ernähren, derenthalben auch keine Hut oder Wacht der Nothdurft nach nicht versehen mögen. So ist daneben auch männiglich offenbar, daß weder die Bürger so eigener Person wachen, noch ihre nachgesetzte Lohnwächter, obschon es öfters mandirt und befohlen worden, doch die Landstreicher und Bettler nie nicht fortweisen, weniger forttreiben wollen, sondern sich ungeschent verlauten lassen, ob wäre dieses der Bettelbögen und nicht ihr der Hüter Amt und Verrichtung.“ Daher wird vorgeschlagen, beständige Thorhüter anzustellen, zwei unter jedes Thor, die Aufsicht hätte ein Wachtmeister zu führen, der von einem Thor zum andern rondiren soll. Die Besoldung wäre von 5 Kronen oder 10 Pfund monatlich, und damit das gemeine Gut nicht beschwert werde, so hätte jeder Bürger und Einwohner fronfastenlich 7 ß. 6 d. zu bezahlen, Zahlungsfäumige wären dem Rathe zu verzeigen. Diese Soldaten müßten auch durch Patrouillen dem Nachtlärm Einhalt thun. Der Rath genehmigte diese Anträge. (1611, 23. Oct. und Mandat vom 26. Oct.)

Eine gründliche Abhilfe wie die von Nyff beabsichtigte wurde freilich durch diese Verfügung kaum erzielt, auch wenn die Handhabung besser war, als sie in Basel zu sein pflegte; auch mit der Zahlung der Soldatengelder gieng es sehr nachlässig zu; ein Mandat vom 24. Febr. 1616, und ein Verzeichniß der Rückstände vom März 1617 zeigt das; Einzelne schuldeten noch 15 und 20 Fronfasten, auf der Gartnernzunft

waren noch deren 223 nicht bezahlt, zu Saffran 207, die Zahl der Zunftbrüder sammt den Wittwen betrug hier 198, von welchen 50 im Rückstande waren.

Weit von unsern Gränzen, in Böhmen und Inner-Oesterreich erfolgten die ersten Entladungen des Gewitters, aber die Rüstungen in unserer Nähe zogen bald die Aufmerksamkeit des Rathes auf sich. Im März 1619 wurden Musterungen zu Stadt und Land angeordnet, Schießgaben auf die Landschaft bewilligt, auch Maßregeln zu Bewahrung der Stadt getroffen, und von da an finden sich in den Rathsbüchern als gleichsam stehende Artikel: das Abstellen des Zechens auf der Wacht, des Weinhausgehens ab der Wacht, des Weinholens auf die Wacht, das Bestrafen der im trunkenen Zustande auf der Wacht begangenen Unfugen, die Mahnung, mit selbsteigenem Leibe zu wachen; auch die Mitglieder des Rathes werden ermahnt, auf den Paraden zu erscheinen, und in besonders gefährlichen Zeiten auch die Ronden in eigener Person zu thun.*)

*) Alle Weisungen und Zusprüche wegen der Unordnungen auf den Wachen waren vergebens. In einem der gefährlichern Momente (12. Sept. 1634) beschwerten sich Joernlin und Graßer folgendermaßen: „Wie es mit der Burger Wachten beschaffen, wissen E. G. besser weder wir davon schreiben oder sagen können, und daß leider wegen grassirender Krankheiten solche nicht allein mächtig geschwächt, sondern viel ehrlichen Leuten bedenklich fallen will, unter so mancherlei Lohnwächtern persönlich zu erscheinen.“ Am 10. Februar 1635 klagten dieselben, es komme gleichsam niemand zu den Wachten, als arme abgemattete Tagelöhner und Lohnwächter. Am 28. December 1636 klagte eine Rathsdeputation, daß Viele die Wachten durch solche versehen lassen, denen das Geringsste, geschweige eine so wichtige Sache, an der gleichsam alles zeitliche Heil und Wohlfahrt gelegen zu vertrauen ist. Am 27. December 1637 wird gesagt, daß die Burgerwachten wegen der vielen Sterbenden und ganz schlechter Lohnwächter schlecht beschaffen, so daß ordiuari nach Mitternacht keine Schiltwacht um beide Städte auf den Werken und Ringmauern mehr steht. Am 12. Jan. 1639 klagte der Hauptmann des Spalenquartiers, weder Offiziere noch Obleute noch gemeine Soldaten wollten in Person wachen, sie

Auch an die Mauern, Wälle und Thore wurde gedacht; die erste Verfügung dieser Art erinnert an die bekannte Spinnerin, welche beim Eintritt Basels in den Bund der Eidgenossen unter die Thore gesetzt wurde, obschon man nicht annehmen kann, daß sie ihren Lebensfaden so lange fortgesponnen habe. Am 15. März 1619 wurde auf eine Anzeige der vorderösterreichischen Regierung über eine Musterung von 1000 Pferden beschlossen: „dem Lohnherrn anbefohlen, was an Thor und Bollwerk zu verbessern, sonderlich die alte Thormächterin an Steinen um daselbst mangelnde Sachen zu besprechen.“ Auch das Zumauern von Fenstern und Thüren in der St. Johann Vorstadt, im Klein Basel und bei der Krone wurde angeregt und später beschlossen. (1619 22. Mai, 1620 6. Sept. und 8. Oct.) Am 23. October 1619 wurde ein ausführliches Bedenken über Taghut, Thorordnung und Beschließung und Nachtwachten vorgelegt und genehmigt, wonach die beständigen zwei Soldaten unter jedem Thor, am St. Johann-, Spalen- und Steinenthor mit 6, am Aeschen- und St. Albanthor mit 2 Burgern verstärkt werden sollten, genaue Aufsicht über Hereinkommende, Abnahme ihrer Waffen, Anzeige beim Bürgermeister wenn es über 20 sind, Vorsicht daß sie durch die Straßen und nicht an den Ringmauern hingleichen, wird diesen eingeschärft. Bei Nacht werden in der großen Stadt die 15 Hochwachten auf den Thürmen und die Hauptwacht beim Rithaus durch 60 Mann versehen. Die nöthige Aufsicht wird den aus dem Rath genommenen Wacht-

schicken nur Buben, meist betrunkene, sie geben nichts auf Strafe und fertigen die, welche sie einfordern mit Streichen ab. Am 8. Juli 1640 verlangt Zoernlin wieder, man solle den Bürgeru auferlegen, die Wachen selbst zu thun, weil die Burgervachten schlecht bestellt und mehrernteils landesfremde und flüchtige Leute zu Lohnwächtern gebraucht werden. Auch später kommt noch die Mahnung mit eigenem Leib zu wachen, wiederholt und immer vergeblich vor. Noch 1647, 24. November befahl der Rath, die Bürger sollen sich fleißig erzeigen, oder Wächter für sich schicken, die passirlich.

herren und Stadthauptleuten sowie den durch die Zünfte sorgfältig zu wählenden Hauptleuten übertragen. Für heimliche Wachten vor den Thoren sorgen die Wächtherrn durch Anstellung von 18 Wächtern, von welchen jede Nacht 6 wachen. Auf ähnliche Weise sollen die Hauptleute der mindern Stadt für diese sorgen. Aber die Klagen wegen Unordnungen auf Tag- und Nachtwachen wurden bald wieder laut (1620 5. und 26. April). Am 10. Juni 1620 wurden die Wachen wieder auf den alten Schrot gestellt, bald aber kehrt die Klage wieder, daß es auf Wachen dem alten Schrot nach wieder lieberlich zugehe, und der Rath beschloß, „damit die Burgerschaft mit Soldaten nicht beschwert werde, in den Zünften zu warnen, falls man sich des Prassens unter den Thoren inskünftig nicht würde enthalten, daß man beständige Soldaten auf der Bürger Kosten anstellen werde, und später nahm er wegen Viederlichkeit der Taghuten 56 Mann von der Landschaft in Bestellung, damit an jedem Thor 10 Mann seien. (1620: 19. und 24. Juli, 7. Aug.) Es mag das genügen, um einen Begriff von der Haltung der Bürger in dieser wichtigen Sache zu geben, weitere Mittheilungen darüber würden ermüden. (1620: 13. 18. 23. Sept., 7. 25. 28. 30. Oct., 4. 25. Nov., 2. 9. 13. Dec.; 1621: 3. 6. 8. Jan., 10. Febr., 10. 14. März, 14. April, 14. 33. Mai u. s. w.) — Zugleich wurden die Bürger sowohl als die Unterthanen gewarnt, sich gefaßt zu halten mit Kraut und Loth, und ohne Erlaubniß nicht in Krieg zu ziehen. Das Letztere wurde auch durch Mandate vom 18. März 1619, 23. Sept. 1620, 19. Jan. 1622, 21. Mai, 27. Juni 1631, 11. Febr. und 11. Aug. 1632 eingeschärft. Die gleichen Mandate warnten auch vor „reizigen Reden“ gegen benachbarte, besonders gegen das Haus Oesterreich, als der Erbeinung zuwider. Auch soll man aus Neuigkeiten kein Geschrei machen, sondern sie der Obrigkeit anzeigen. Sowohl bei hiesigen Eisenhändlern als in der Fremde wurde für Ankauf von Waffen gesorgt, z. B. 1619 15. Dec. für 12—1500 Musketen, die

man an die Landleute um ziemlichen Preis überließ. (1620: 4. 13. 18. 20. März, 1. April.) Auf die Bezahlung mußte man aber Jahre lang warten. (1622 16. Oct.) Verkauf von Waffen und Munition an Fremde ohne besondere Bewilligung wurde untersagt. Das Werbungsgeſuch des Königs Friedrich von Böhmeib wurde ohne Weiteres abgewiesen (1620 19. Febr.), den im Bernbiet Geworbenen aber der Durchpaß truppweiſe geſtattet (1620 3. April). Dieſe Werbungen veranlaßten dann, wie es ſcheint, viel übertriebenes Gerede, und der Vogt von Farnsburg berichtete ſogar, er vernehme, daß 3000 aus Baſelbiet fortziehen ſollen. — Als ähnliche Uebertreibung erzeigte ſich fünf Jahre ſpäter ein Anbringen im Rath, es ſeien 2—300 aus verbotenen Dienſten in die Aemter zurückgekehrt, auf beſchloſſene Erkundigungen vernahm der Rath, im größten Amte, Farnsburg, ſeien es vier, aus den andern Aemtern wird keine Zahl angegeben. (1625: 12. Oct., 2. 12. Nov.) Doch wurde dieſer Krieg auch benützt, um ſich ſchädlicher Menſchen zu entledigen, ſo z. B. wurde (1620 15. Apr.) einem „böſem Buben“ auferlegt ſich in böhmischen Krieg zu begeben, und ſoll nicht wieder begnadigt werden, biß er gute Zeugniſſe vorweißt. Am 2. März 1622 wurden drei Schellenwerker entlaſſen, daß ſie zwei Jahre im Krieg dienen mußten. Auch blinden Lärm gab es ſchon; am 23. Sept. 1620 kamen zwei Kriſtörfer mit der Kunde, es nahe ſich von Rheinfelden her ein Schiff Volks, der Rath ſcheint dadurch in ziemliche Unruhe verſetzt worden zu ſein, und der Stadtschreiber Ryhiner ſtoßſeufzte zu Protokoll: „Gott wende alles Unheil.“ Das Ganze war ein Mißverſtändniß, es fuhr ein Schiff Holz durch.

3. Die Volkswerbungen.

Außer den Bürgern ſtanden für Vertheidigung der Stadt dreierlei Hilfsquellen zu Gebote, aber bei jeder gab es beſondere